

# LIEFERKETTENSORGFALTS- PFLICHTENGESETZ

Anhand unseres Fragenkatalogs können Sie selbst eine erste Einschätzung vornehmen, ob Sie nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) verpflichtet sind sowie über die Art und den Umfang dieser rechtlichen Verpflichtungen.

## 01 Fragenkatalog



1. Ist mein Unternehmen nach dem LkSG verpflichtet?
  - a. Sind in meinem Unternehmen 3.000 Mitarbeiter inklusive Leiharbeiter beschäftigt?
    - > Das LkSG muss ab dem 1. Januar 2023 eingehalten werden.
  - b. Sind in meinem Unternehmen 1.000 Mitarbeiter inklusive Leiharbeiter beschäftigt?
    - > Das LkSG muss ab dem 1. Januar 2024 eingehalten werden.
2. Existieren in meinem Unternehmen Verhaltensvorgaben zur Einhaltung des LkSG?
3. Gibt es Verbote für bestimmte unternehmerische Handlungen?
4. Welche Sorgfaltspflichten muss ich einhalten?
5. Wie identifiziere ich meine Risiken?
6. Welche Risiken habe ich:
  - a. In meinem Bereich?
  - b. Bei meinen Vertragspartnern?
  - c. Bei meinen unmittelbaren Zulieferern?
  - d. Bei meinen mittelbaren Zulieferern?
7. Wie kann ich diese Risiken vermeiden bzw. minimieren?
8. Welche Maßnahmen sind hierfür erforderlich?
9. Wie verankere ich klare Zuständigkeiten innerhalb meines Unternehmens?
10. Wie überwache ich mein Risikomanagement?
11. Wie häufig muss ich eine Überprüfung vornehmen?
12. Habe ich ein internes Beschwerdeverfahren?
13. Wie dokumentiere ich die Einhaltung meiner rechtlichen Verpflichtung?
14. Wie lange muss ich diese aufbewahren?



## Wie komme ich LkSG- Verpflichtungen nach?

## 02

- Durchführung einer Risikoanalyse zwecks Identifizierung, Bewertung und Priorisierung relevanter menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken
- Errichtung eines Risikomanagements mit dem Ziel, die identifizierten Risiken zu verhindern, zu beenden oder zumindest zu minimieren
- Verankerung klarer Zuständigkeiten innerhalb des Unternehmens zwecks Überwachung des Risikomanagementsystems

Vorschrift LkSG	Inhalt	Check
§ 1	Anwendungsbereich	<input checked="" type="checkbox"/>
§ 2 Abs. V Nr. 1, VI	Sorgfaltspflichten bezogen auf das Handeln des Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich	<input type="checkbox"/>
§ 2 Abs. V Nr. 2, VII	Sorgfaltspflichten bezogen auf das Handeln eines unmittelbaren Zulieferers	<input type="checkbox"/>
§ 2 Abs. V Nr. 3, VIII	Sorgfaltspflichten bezogen auf das Handeln eines mittelbaren Zulieferers	<input type="checkbox"/>
§ 3	Sorgfaltspflichten	<input type="checkbox"/>
§§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 4 Abs. 1	Einrichtung eines Risikomanagements	<input type="checkbox"/>
§§ 3 Abs. 1 Nr. 2, 4 Abs. 3	Festlegung einer betriebsinternen Zuständigkeit	<input type="checkbox"/>
§§ 3 Abs. 1 Nr. 3, 5	Durchführung regelmäßiger Risikoanalysen	<input type="checkbox"/>
§ 4	Angemessenes und wirksames Risikomanagement zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten	<input type="checkbox"/>
§ 5	Angemessene Risikoanalyse	<input type="checkbox"/>
§ 6 I und V	Wenn Unternehmen ein Risiko feststellen, müssen unverzüglich angemessene Präventionsmaßnahmen ergriffen und diese jährlich sowie anlassbezogen überprüft werden.	<input type="checkbox"/>
§ 7	Abhilfemaßnahmen, um Verletzungen zu verhindern, zu beenden oder zu minimieren	<input type="checkbox"/>
§ 8	Angemessene interne Beschwerdeverfahren	<input type="checkbox"/>
§ 9	Verordnungsermächtigung	<input type="checkbox"/>
§ 10	Dokumentations- und Berichtspflicht	<input type="checkbox"/>